



Rat

Der Vorsitzende

Düsseldorf, 11.05.2020

1. Nachlieferung zur Tagesordnung

Sitzung Rat

am Donnerstag, 14.05.2020 um 14:00 Uhr

Sitzungsort: **CCD Congress Center Düsseldorf,
Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf
(Eingang CCD Stadthalle)**

TOP	Vorlage	Inhalt
37.8	RAT/103/2020/1	Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW: 60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf
39.4.1	RAT/173/2020	Änderungsantrag der Ratsfraktion Die Linke zur Vorlage RAT/036/2020: Aufnahme alleinreisender geflüchteter Kinder aus Flüchtlingslagern in Griechenland

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Tagesordnung nichtöffentlicher Teil

TOP	Vorlage	Inhalt
9	RAT/171/2020	Verlängerung der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes
10	RAT/172/2020	Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

 öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:
60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Fachbereich:

01/13 - Ratsangelegenheiten und Stadtverfassung

Dezernentin / Dezernent:

Oberbürgermeister Thomas Geisel

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Rat	14.05.2020	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Stadt genehmigt die als Anlage beiliegende von Oberbürgermeister Geisel und Ratsherrn Tups am 23.03.2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene dringliche Entscheidung **mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.**

Sachdarstellung:

Siehe Anlage

Anlagen:

Dringlichkeitsentscheidung und Anlagen

Betrifft:

Vorlagen-Nr.

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW

hier:

60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Begründung der Dringlichkeit der Angelegenheit

(in Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die möglichen erheblichen Nachteile oder Gefahren nennen):

§ 9 Abs. 3 der Hauptsatzung regelt die Öffentliche Bekanntmachung im Falle von höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (Notbekanntmachung), wenn die übliche Form der Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt nicht möglich ist. Bisher werden diese Bekanntmachungen durch Aushang an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6–8 (Eingangsbereich) vollzogen. Um beschlossene Maßnahmen (Ordnungsbehördliche Verordnungen, Allgemeinverfügungen etc.) in derartigen Fällen schnellstmöglich in Kraft zu setzen und sie vor allem der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sollen diese Bekanntmachungen zukünftig im Internet erfolgen. Hierzu muss § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung geändert werden. Da nicht bekannt ist, wann die nächste Ratssitzung stattfindet, ist die Angelegenheit dringlich.

Beschlussdarstellung

Oberbürgermeister oder hauptamtliche Vertreterin/hauptamtlicher Vertreter

Thomas Geisel

und

Ratsmitglied

Rolf Tups

beschließen gemäß

 § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

die als Anlage 1 beigelegte 60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Düsseldorf, den

Unterschrift

23.3.20

Thomas Geisel

Unterschrift

Die **Sachdarstellung** zur Beschlussdarstellung (Vordruck Lg 146) ist als Anlage beigelegt.

Amt/Institut/Dienststelle

01/13

Amtsbezeichnung

Büro Oberbürgermeister

Dezernentin/Dezernent

**Sachdarstellung
zur Vorlagen-Nr.**

Sachdarstellung

Die Bekanntmachungsverordnung des Landes NRW regelt das Verfahren, die Form und den Vollzug von öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind. Die Gemeinden müssen in ihrer Hauptsatzung regeln, welche Bekanntmachungsform sie wählen. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten.

In der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf ist das Amtsblatt für übliche öffentliche Bekanntmachungen festgelegt. Bei höherer Gewalt und sonstigen unabwendbaren Ereignissen (Notbekanntmachung) ist bisher der Aushang (Anschlag) an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich) vorgesehen.

Da die Bekanntmachungsverordnung seit einiger Zeit auch das Internet als Form der Bekanntmachung vorsieht, soll diese Form zukünftig für die Notbekanntmachung gelten. Auf diese Weise können ordnungsbehördliche Verordnungen und ähnliche Vorschriften der Öffentlichkeit schneller und vor allem flächendeckender zugänglich gemacht werden.

Erläuterung der anfallenden Haushaltsbelastungen

Einmalige Finanzierung

EUR

Einmalige Refinanzierung

EUR

Folgekosten (bei Investitionen nach Vordruck Lg 535 und 536)

EUR

Erläuterung der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung

(Empty box for explanation of financing and refinancing)

Weitere Erläuterung des zur Beschlussfassung anstehenden Sachverhaltes und/oder der vorgesehenen Finanzierung und Refinanzierung siehe nächste Seite(n)

Anlage 1 zur Dringlichkeitsentscheidung

60. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herr Oberbürgermeister Thomas Geisel und Ratsherr Rolf Tups haben am 23.03.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) folgende Satzung als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Fassung vom 8. Juli 2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 12.7.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.3.2017 (Ddf. Amtsblatt Nr. 12 vom 25.3.2017) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht rechtzeitig möglich, werden sie durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen vollzogen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Dringlichkeitsentscheidung

§ 9 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, werden im Düsseldorf'schen Amtsblatt bekanntgemacht mit Ausnahme der Tierseuchenverordnungen, die in der Tageszeitung „Rheinische Post“ – Ausgabe Düsseldorf – verkündet werden.</p> <p>(2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt durch die Bestimmungen nach Abs. 1 unberührt.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang (Anschlag) an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Willi-Becker-Allee 6-8 (Eingangsbereich) vollzogen.</p>	<p>§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Beschlüsse des Rates, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, werden im Düsseldorf'schen Amtsblatt bekanntgemacht mit Ausnahme der Tierseuchenverordnungen, die in der Tageszeitung „Rheinische Post“ – Ausgabe Düsseldorf – verkündet werden.</p> <p>(2) Die durch Gesetz vorgeschriebene weitere Form der Bekanntmachung bleibt durch die Bestimmungen nach Abs. 1 unberührt.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht rechtzeitig möglich, werden sie durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen vollzogen.</p>

öffentlich nicht öffentlich

Düsseldorf, 07.05.2020

An den
Oberbürgermeister

Herrn Thomas Geisel

**Antrag der Fraktion DIE LINKE.Düsseldorf
zur Sitzung des Rates am 14.05.2020**

Betrifft:

Änderungsantrag der Ratsfraktion Die Linke zur Vorlage RAT/036/2020: Aufnahme
alleinreisender geflüchteter Kinder aus Flüchtlingslagern in Griechenland

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu TOP ... „Aufnahme alleinreisender geflüchteter Kinder aus Flüchtlingslagern in
Griechenland“ der Sitzung des Rates am 14. Mai 2020 stellt DIE LINKE.
Ratsfraktion Düsseldorf folgenden Änderungsantrag:

Der zweite Satz des Antrags wird ersetzt durch:

**„Aufgrund der zugespitzten humanitären Notlage an der griechisch-
türkischen Grenze appelliert der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf an
den Bundestag, an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und an die
Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesrepublik
Deutschland umgehend wenigstens 5.000 weitere unbegleitete Kinder
und Jugendliche von der griechisch-türkischen Grenze und von der Insel
Lesbos aufnimmt und bietet Plätze in Düsseldorfer
Jugendhilfeeinrichtungen an. Darüber hinaus sollen 5.000 volljährige
Geflüchtete von der griechisch-türkischen Grenze und von der Insel
Lesbos aufgenommen werden. Die Stadt Düsseldorf macht der**

Bundesregierung das Angebot, wenigstens 1.000 dieser volljährigen Geflüchteten in Düsseldorf unterzubringen.“

Begründung:

Seit der faktischen Aufkündigung des Flüchtlingsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Türkei durch den türkischen Präsidenten kommt es an der griechisch-türkischen Grenze zu inhumanen Szenen. Die EU-Grenze ist abgesperrt, so dass die Geflüchteten im Grenzgebiet ausharren müssen. Die griechische Grenzpolizei und das Militär setzen Tränengas ein und nach einigen Berichten sogar Schusswaffen gegen Geflüchtete ein.

Gleichzeitig sind die Lebensbedingungen in den griechischen Sammellagern für Geflüchtete katastrophal. Auch sehen sich HelferInnen von Nichtregierungsorganisationen und JournalistInnen rechten Übergriffen ausgeliefert.

Trotz dieser humanitären Katastrophe lehnten die Regierungsfractionen im Bundestag es ab, wenigstens 5.000 besonders schutzbedürftige Menschen aufzunehmen.

Angesichts dieses politischen und ethischen Versagens der Bundespolitik darf die Stadt Düsseldorf nicht untätig zuschauen. Humanitäre Hilfe ist nicht verhandelbar und sie muss schnell erfolgen. Dafür und für sichere Fluchtwege aus Kriegs- und Krisenregionen protestierten auch Düsseldorferinnen und Düsseldorfer am 4. März.

Die Stadt muss ein Zeichen der Mitmenschlichkeit setzen und sich beim Land NRW, beim Bundestag und bei der Bundesregierung dafür einsetzen, dass weitere Geflüchtete aufgenommen werden. Die Stadt Düsseldorf kann und muss ihren Beitrag leisten, indem sie zusätzliche Geflüchtete aufnimmt.

Mit freundlichen Grüßen,

Angelika Kraft-Dlangamandla

Lutz Pfundner

f.d.R. Carina Limper